

the US, proportionality in public law is more akin to “interest balancing” or a rational means-end requirement, which means that as a term of art, it has acquired a different meaning there.

However, it cannot be said that the principle of proportionality in its European sense also applies in private law. In their contributions to this book, the authors had to redefine and re-conceptualize “proportionality” in order to get the principle adapted to the framework of private law. There is not even a consensus as to which parts of the three-prong test are to be used in the different legal areas. All authors have also underlined the difficulties encountered due to the incommensurability of the factors relevant to the proportionality analysis in a private law setting in which the court is called upon to juggle the interests of parties, third parties and society in general.

The book seems to confirm the conclusions by Oliver Remien¹ that, to the extent that national or EU private law provisions constitute a restriction of the fundamental freedoms, one may consider justifying them by reference to mandatory requirements of the public interest, but the justification must be compatible with the three-prong principle of proportionality. By contrast, it cannot be contended that the private law of the Member States, irrespective of EU law, contains a proportionality principle as a yardstick for review of acts or omissions, for such a principle would erode private autonomy.

To sum up, the book is addressed to jurists and lawyers who wish to gain a better theoretical understanding of the principle of proportionality as well as its practical application by courts. Since a growing number of jurisdictions have shown interest in applying this principle and have used the terms “proportionate” and “disproportionate” in a variety of legal rules, its publication is commendable and timely.

Heuermann, Thomas: *Englisches Lebensversicherungsrecht als Leitbild für deutsches Lebensversicherungsrecht. Entwicklungslinien des selbstgeschaffenen Rechts englischer und deutscher Lebensversicherer im 18. und 19. Jahrhundert.* (Zugl.: Augsburg, Univ., Diss., 2022.) – Berlin: Duncker & Humblot 2023. 323 S. (Studien zur vergleichenden Geschichte des Versicherungsrechts. 20.) – ISBN 978-3-428-18765-2 | ISBN 978-3-428-58765-0 (E-Book).

Besprochen von **Christian Armbrüster***

1. Das Recht der Lebensversicherung hat sich in Deutschland vergleichsweise spät, nämlich erst im 19. Jahrhundert, aus der seinerzeit überhaupt erst aufkommenden Geschäftstätigkeit deutscher Lebensversicherer heraus entwickelt. In England setzte die entspre-

1 *Oliver Remien*, Principle of Proportionality, in: Max Planck Encyclopedia of European Private Law, ed. by Jürgen Basedow / Klaus J. Hopt / Reinhard Zimmermann (2012) 1321–1325, 1324–1325, <https://max-eup2012.mpipriv.de/index.php/Principle_of_Proportionality> (24 November 2023).

* Dr. iur., Professor an der Freien Universität Berlin und Richter am Kammergericht a. D.; c.armbruester@fu-berlin.de.

chende Entwicklung erheblich früher ein, nämlich bereits zu Beginn des 18. Jahrhunderts. Englische Lebensversicherer waren frühzeitig auch im deutschsprachigen Raum erfolgreich tätig, was den Befund erklären könnte, dass deutsche Anbieter es zunächst schwer hatten, in ihrem Heimatmarkt Fuß zu fassen.

2. Vor diesem Hintergrund untersucht *Heuermann* in seiner Augsburger, im Rahmen des Forschungsprojekts „A Comparative History of Insurance Law in Europe“ („CHILE“) durch Phillip Hellwege betreuten Dissertation, inwiefern die englische Praxis sich auf die Entwicklung der Lebensversicherung in Deutschland ausgewirkt hat. Die Untersuchung besteht im Wesentlichen aus zwei Hauptteilen („Ansätze eines selbstgeschaffenen Lebensversicherungsrechts“ und „Der Schritt in die Moderne“), die durch eine Einleitung und eine Schlussbetrachtung eingerahmt werden.

3. In der Einleitung geht *Heuermann* insbesondere auf die Frage ein, welche Rechtsprodukte unter den Begriff der Lebensversicherung zu fassen sind (S. 21–33). Dies ist angesichts der Tatsache, dass es sowohl in Deutschland als auch in England vielgestaltige Vorformen gibt, für den Untersuchungsgegenstand sehr bedeutsam. Zusammenfassend begreift *Heuermann* die Lebensversicherung als „jedes Rechtsverhältnis zwischen zwei Parteien, bei welchen sich die eine Partei dazu verpflichtet, für den Todesfall des Versicherten in irgendeiner Form einzustehen, und die andere Partei für die Dauer dieses Rechtsverhältnisses als Gegenleistung einen finanziellen Beitrag schuldet“ (S. 32). Diese Begriffsbestimmung erscheint insofern als zu vage, als die „Form“ der Einstandspflicht typischerweise auch in den Frühformen als Geldleistung definiert war. Überzeugend ist es, wenn der Autor im Anschluss an die Paralleluntersuchung zu Frankreich von Michael Bachmann¹ der Risikolebensversicherung auf die gesamte Lebenszeit eine besondere Bedeutung für die weitere Untersuchung beimisst (S. 33).

4. In Teil 2 der Arbeit (S. 41–140), welcher den Ursprüngen der Lebensversicherung im Sinne der oben genannten Begriffsbestimmung gewidmet ist, wendet sich *Heuermann* zunächst der sozialpolitischen Ausgangslage und insbesondere dem daraus resultierenden Absicherungsbedürfnis des Mittelstands in England und im deutschsprachigen Raum zu (S. 42 ff.). Hierzu stellt der Autor resümierend eine parallele Ausgangssituation fest. Interessant ist darüber hinaus hinsichtlich der frühen Entwicklung in England, dass sich mit der Einsetzbarkeit der Lebensversicherung als Kreditsicherheit sowie der Rolle der Lebensversicherer als Erwerber von Staatsanleihen (S. 49 ff.) zwei Phänomene herausbildeten, die bis heute – auch in Deutschland – eine zentrale Bedeutung haben.

Mit großer Sorgfalt geht der Autor sodann der Unternehmensentwicklung in der Lebensversicherungsbranche in England seit Ende des 17. Jahrhunderts nach. Dabei unterscheidet er drei verschiedene Konzepte, nämlich Gegenseitigkeits-, Prämien- und Rentenversicherung (S. 51 ff.). Demgegenüber bieten die deutschen Absicherungskassen derselben Epoche ein wesentlich vielgestaltigeres Bild (S. 58 ff.). In Bezug auf den englischen Markt geht *Heuermann* den Auswirkungen der durch den Konkurs der South Sea Company ausgelösten Finanzkrise von 1720 nach (S. 70 ff.). Besonders aufschlussreich

1 *Michael Bachmann*, Die französischen Lebensversicherungsbedingungen zwischen 1788 und 1880: Englischer Einfluss und autonome Entwicklung (2019) 50.

ist, dass die frühen englischen Konzepte dem Interesse des einzelnen Versicherungsnehmers daran, eine für ihn individuell attraktive Investition zu tätigen, nicht gerecht wurden, da sie versicherungstechnisch im Kern darauf ausgerichtet waren, kollektive Versorgungsdefizite auszugleichen (S. 75 ff., 136 ff.). Dasselbe Manko macht *Heuermann* bei den deutschen Absicherungskassen aus (S. 77 ff.). In England erkannten einige Anbieter das Problem und begannen, das Versprechen fester Versicherungssummen einzuführen sowie sich an Sterblichkeitsstatistiken zu orientieren (S. 80 ff.). Insoweit vermag der Autor für den Beginn des 18. Jahrhunderts noch keinen Einfluss der englischen auf die deutsche Praxis festzustellen (S. 87).

Im Folgenden stellt der Autor einen systematischen Vergleich der Rechtslage in beiden Rechtsordnungen in Bezug auf verschiedene Einzelfragen an. Den Auftakt bildet die Versicherungsfähigkeit, also die Frage, welche Anforderungen an die Personen, deren Leben versichert ist, hinsichtlich Gesundheit, Lebensalter usw. bestehen (S. 90 ff.) und wie der entsprechende Stand festgestellt werden kann (S. 100 ff.). *Heuermann* gelangt zu dem Befund, dass im 18. Jahrhundert die Anforderungen in beiden Ländern durchaus ähnlich und gleichermaßen vage waren. Zur Feststellung, inwieweit die Anforderungen erfüllt werden, ergeben sich für England erstaunlich homogene Regeln, welche insbesondere auf *affidavits* des Versicherungsnehmers und auf *certificates* Dritter abstellten. Bei den deutschen Absicherungskassen bestanden hingegen nur vereinzelt Regeln. Der Autor führt dies in nachvollziehbarer Weise auf ein fehlendes Regelungsbedürfnis angesichts persönlicher Bekanntschaft sowie auf eine Art Redlichkeitsvermutung in den typischerweise nur regional tätigen und christlich geprägten Kassen zurück (S. 109–110). Freilich relativieren sich die Unterschiede dadurch, dass die in England herangezogenen Instrumente zur Risikofeststellung für diesen Zweck kaum geeignet erschienen (S. 110 ff.).

Interessant ist auch der Vergleich zu der Frage, wie der Versicherungsanspruch geltend zu machen war (S. 117 ff.). Hier fanden die englischen Regeln zum Nachweis von Tod und Bezugsberechtigung wiederum keine Entsprechung bei den deutschen Absicherungskassen. Ein ähnliches Bild ergibt sich zu der Thematik des gefahrerhöhenden Verhaltens bis hin zur vorsätzlichen Herbeiführung des Todes (S. 127 ff.).

5. Der Teil 3 der Untersuchung (S. 141–299) ist dem Schritt des englischen Lebensversicherungsrechts in die Moderne und den Auswirkungen auf die Herausbildung der modernen deutschen Lebensversicherung gewidmet. Als entscheidenden Entwicklungsschub nennt *Heuermann* die Gründung der Equitable Society in London im Jahr 1762 (S. 141, 145 ff.). Damit ging eine Professionalisierung der Lebensversicherung einher, die insbesondere die Prämienkalkulation betraf. Sowohl die Sterbewahrscheinlichkeit als auch die erwartete Anlagerendite als entscheidende Faktoren für diese Kalkulation werden seitdem eingepreist. Erst im darauffolgenden 19. Jahrhundert sind diese Instrumente der Lebensversicherungstechnik von deutschen Versicherern aufgegriffen worden (S. 151 ff.).

Was die Anforderungen an die Versicherbarkeit angeht, bietet der Autor einen aufschlussreichen Überblick zu Krankheiten, entsprechenden Fragekatalogen und den Rechtsfolgen für das Annahmeverhalten der englischen Versicherer (S. 170 ff.). Dabei wird auch Judikatur zur Einordnung bestimmter Erkrankungen als lebensverkürzend analysiert. Der Wettbewerb zwischen verschiedenen Versicherern führte dazu, dass die

Versicherbarkeit stetig erweitert wurde, indem man Personen mit Vorerkrankungen den Schutz nicht mehr rundheraus verweigerte (S. 181 ff.). Eine detaillierte Analyse der Entwicklung in Deutschland (S. 190 ff.) führt *Heuermann* zu dem Schluss, dass die in England entwickelten versicherungstechnischen Grundlagen weitgehend übernommen wurden. Ein ähnliches Bild ergibt sich zur Feststellung des Risikos (S. 203 ff.).

Eine Grundsatzfrage des Versicherungsrechts ist – über die Lebensversicherung hinaus – die Abgrenzung des versicherbaren Interesses von Spiel und Wette. In England setzte der Gambling Act von 1774 der Gestaltung von Lebensversicherungsverträgen Grenzen, indem er ein Interesse des Versicherungsnehmers am Leben des Dritten, auf das sich die Versicherung bezog, verlangte. Dieses Interesse sollte zudem die Obergrenze des auf die vereinbarte Versicherungssumme zu leistenden Betrags bilden. Daraus lässt sich schließen, dass es um ein wirtschaftliches Interesse ging (S. 238–239). Wie der Autor darlegt, maß die englische Lebensversicherungspraxis diesen Vorgaben offenbar kaum Bedeutung zu. In Deutschland war die Ausgangslage insofern anders, als ein wirtschaftliches Interesse meist nicht verlangt wurde. Das mit dem englischen Gambling Act verfolgte Ziel, zu verhindern, dass mittels der Lebensversicherung Wetten auf das Leben ahnungsloser Dritter abgeschlossen werden, wurde in Deutschland dadurch gesichert, dass grundsätzlich ohne Kenntnis des Dritten kein Vertragsschluss möglich war. (Noch heute bedarf der Abschluss einer Lebensversicherung auf den Tod eines anderen gem. § 150 Abs. 2 Satz 1 VVG grundsätzlich dessen schriftlicher Einwilligung.)

Deutlich werden die Anleihen der deutschen Lebensversicherer an ihren englischen Pendanten auch hinsichtlich der Geltendmachung des Versicherungsanspruchs (S. 251 ff.) sowie des gefahrerhöhenden Verhaltens und der vorsätzlichen Herbeiführung des Todes (S. 279 ff.). Bisweilen ergaben sich freilich infolge einer unreflektierten Übernahme englischer Regeln in die deutsche Praxis Probleme. Exemplarisch zeigt der Autor sie anhand der Regelungen zum Tod durch Suizid auf (S. 294 ff.).

6. Fazit: *Heuermann* hat eine gehaltvolle und gut lesbare rechtsvergleichende Studie vorgelegt. Der Befund, dass deutsche Lebensversicherer sich in wesentlichen Punkten an der englischen Lebensversicherungstechnik und Bedingungspraxis orientiert haben (zusammenfassend S. 299–301), wird anhand einer Vielzahl von Einzelthemen illustriert und belegt. Spannend wäre es noch gewesen, zumindest in einem Ausblick auf die weitere Entwicklung in beiden Rechtsordnungen seit dem 20. Jahrhundert einzugehen. Dafür bieten die Ausführungen von *Heuermann* vielfältige Ansatzpunkte. Erwähnt sei exemplarisch, dass der Erkenntnisgewinn zu den Auswirkungen von Krankheiten auf die Lebenserwartung die Versicherungsfähigkeit auch heute noch kontinuierlich verbessert. Eine andere Entwicklungslinie betrifft die Einordnung der Lebensversicherung im deutschen Recht als Summenversicherung, welche der abstrakten Bedarfsdeckung des Anspruchsinhabers dient, ohne dass es eines durch den Eintritt des Versicherungsfalls ausgelösten wirtschaftlichen Interesses an der Versicherungsleistung bedarf. Auch die weitere Entwicklung vom 19. Jahrhundert hin zur heutigen Differenzierung zwischen Risiko- und Kapitallebensversicherung erscheint interessant. Freilich ist es einer rechtshistorisch angelegten Arbeit, die schon im Titel als zeitlichen Rahmen das 18. und 19. Jahrhundert definiert, nicht zu verdenken, dass sie es der Leserschaft überlässt, die Fäden in die Gegenwart hinein weiterzuspinnen.

